

VIII. Änderung der Abfallsatzung der Stadt Bad Arolsen

vom 15.11.1999

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Arolsen hat in ihrer Sitzung am 21.11.2013 diese VIII. Änderung der Abfallsatzung beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218),

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), das durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist i.V. m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I S. 80),

§§ 1 bis 6 a, 9 bis 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134).

Artikel I

§ 14 (*Gebühren*) Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll, Biomüll und Altpapier. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben

a) für Restmüll bei Zuteilung eines

80-l-Gefäßes	51,60 €/Jahr
120-l-Gefäßes	75,00 €/Jahr
240-l-Gefäßes	148,20 €/Jahr
80-l-Gefäßes für Grundstücke, auf denen nur 1 Person gemeldet ist	39,60 €/Jahr
1.100-l-Gefäßes	804,00 €/Jahr

b) für Papiergefäße bei Nutzung eines

120-l-Gefäßes	24,60 €/Jahr
240-l-Gefäßes	33,60 €/Jahr

jeweils bei vierwöchentlicher Leerung.

c) für Bio-Gefäße bei Nutzung eines

120-l-Gefäßes	105,00 €/Jahr
240-l-Gefäßes	168,00 €/Jahr

jeweils bei zweiwöchentlicher Leerung.

Artikel II

In § 14 (*Gebühren*) Abs. 3 werden die Beträge „40,00 €/Auftrag“ durch die Beträge „32,00 €/Auftrag“ ersetzt.

Artikel III

In § 14 (*Gebühren*) Abs. 4 wird der Betrag „22,00 €/Auftrag“ durch den Betrag „13,50 €/Auftrag“ ersetzt.

Artikel IV

Die Überschrift des § 15 und Abs. (3) erhalten folgenden Wortlaut:

Gebührenpflichtige/Entstehen und Fälligkeit der Gebühr nach § 14 Abs. 2/ öffentliche Last

(3) Die jährlich entstehenden Gebühren und deren Fälligkeit werden mit Gebührenbescheid festgesetzt. Hierin werden auch die Fälligkeiten für Vorauszahlungsbeträge und deren Höhe festgesetzt.

Artikel V

§ 15 Abs. 4 wird eingefügt.

(4) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren nach § 14 Abs. 2 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Artikel VI

Artikel I, II und III treten am 01.01.2014 in Kraft.

Artikel IV und V treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bad Arolsen, den 22.11.2013

DER MAGISTRAT

gez. van der Horst

Bürgermeister



Bereitgestellt auf www.bad-arolsen.de am: 06.12.2013